

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-024468-A0-034

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Zusatzfedern**

den Änderungsumfang zur Verstärkung der Hinterachsfederung

vom Typ : **HV-148035**

mad

des Herstellers : M.A.D.

Hulpveren / Tooling BV

P.O. Box 760

NL-3900 AT Veenendaal

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens, der Einstellanweisung für den ALB-Regler und der Anbauanleitung unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024468-A0-034

Auftraggeber : M.A.D.

Hulpveren / Tooling BV

Prüfgegenstand : Zusatzfedern Blatt 2 von 4
Typ : HV-148035 06.05.2002

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Renault	Opel	Nissan
Handelsbezeichnung	Renault Trafic	Vivaro	Primastar
	Nur Fahrzeuge mit 16" Serien-Bereifung		

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Die Einschränkung der zul. Achslasten erfolgt aufgrund der Freigabe der ALB-

Reglereinstellung im Testbericht Nr.: RDW-71/320-0679.

Federausführung hinten	E 09
für zul. Achslasten	bis max. 1650 kg

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Verstärkung der Hinterachsfederung durch Einbau zusätzlicher Fahrwerksfedern in der Hauptfeder auf besonderen Federsitzen oben und unten in Verbindung mit geänderter ALB-Regler-Einstellung

Teileart : Schraubendruckfeder Herstellbetrieb : Lieferant des Auftraggebers

Typ : HV-148035 Ausführungen : 1 Hinterachsfeder

Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.

Art und Ort der Kennzeichnung : Aufdruck im Bereich der mittleren Windung

Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Hinterachse
Feder-Ausführungen	E 09
Kennung	linear
Außendurchmesser (mm)	76,5
Drahtdurchmesser (mm)	8,0
Federlänge Lo(mm)	260
Gesamtwindungszahl	9,75

Endanschläge (Serienpuffer)	Hinterachse
Material	Gummi
Sonstige Angaben	80 / 55-48
Höhe / Ø	

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024468-A0-034

Auftraggeber : M.A.D.

Hulpveren / Tooling BV

Prüfgegenstand : Zusatzfedern Blatt 3 von 4
Typ : HV-148035 06.05.2002

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.2 Anhängekupplung

Die vorgeschriebene Maximalhöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 420 mm.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- **IV.2** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- IV.3 Der Einbau der Federn, Federsitze und Endanschläge und die Einstellung des lastabhängigen Bremsdruckreglers (Einstellmaß X = 43 mm) ist anhand der mitgelieferten Anbauanleitung zu kontrollieren.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau der Federn und Federsitze erfolgt entsprechend der beiliegenden Einbauanleitung. Die Ansteuerung des federwegabhängigen Bremsdruckreglers erfolgt durch Neueinstellung des Schiebestücks am Reglergestänge gemäß den Angaben der mitgelieferten Einstellanweisung Nr. 14.35-1.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:



TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024468-A0-034

Auftraggeber : M.A.D.

Hulpveren / Tooling BV

Prüfgegenstand : Zusatzfedern Blatt 4 von 4
Typ : HV-148035 06.05.2002

Ziffer	Eintragung
	M. ZUSATZ-FAHRWERKSFEDERN AN ACHSE 2, M.A.D.,
	TYP: HV-148035, KENNZ. : BLAUE FARBE IN VERBIND. M. GEÄND.
	BREMSKRAFTREGLER – EINSTELLUNG***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 04102 20318) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1-4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 06.05.2002

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Ulrich